**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 18

**Artikel:** Das neue st. gallische Gesetz über die Primarlehrergehalte

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-533380

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Das neue ft. gallische Geset über die Primarlehrergehalte.

Erlassen am 30. Nov. 1910.

### Der Große Rat des Kantons St. Sallen,

In Ausführung von Art. 67 bes Gesetes über bas Erziehungswesen vom 8. Mai 1862 und Art. 8 ber Rantonsverfassung vom 16. November 1890;

In Revision bes Gesetes über Festsehung ber Primarlehrergehalte bom 31. Dezember 1901, sowie besjenigen über Dienstalterszulagen an die Sekundar-lehrer vom 2. Januar 1905;

Rach Einficht einer Botschaft bes Regierungsrates vom 19. April 1910 verordnet als Geset:

Art. 1. Die Minimalgehalte ber Primarlehrer, nicht inbegriffen bie Beitrage ber Schulgemeinden an die Zehrerpenfionstaffe sowie die in Art. 3 genannten staatlichen Dienstalterszulagen, sind festgesetzt wie folgt:

A. An Halbjahrschulen mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je einstägiger Repetiers und Ergänzungsschule im Sommer, wobei 2/3 des Geshaltes auf den Winter und 1/8 auf den Sommer entfallen:

a) Hür provisorisch angestellte Lehrer auf Fr. 1100.—,

b) " befinitiv angestellte Behrer auf Fr. 1200.—.

Wenn ber Erziehungerat Salbjahrschulen von anderer als ber oben bezeichneten Organisation zuläßt, wird er ben Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmen.

B. An Dreivierteljahrschulen und Jahrschulen:

a) Für provisorisch angestellte Lehrer auf Fr. 1500.—,

b) Für befinitiv angestellte Lehrer auf Fr. 1700. -

Art. 2. Die Minimalgehalte ber Lehrerinnen betragen an allen Arten bon Schulen 3/4 berjenigen ber Lehrer; hiebon abweichenbe Bereinbarungen find nur in Ausnahmefallen gulaffig und beburfen ber Genehmigung bes Erziehungsrates.

Art. 3. Der Staat leistet an alle Lehrer und Lehrerinnen, bie an öffentlichen Schulen der Primar- und Sekundarschulftufe angestellt sind, jahrliche Dienstalterszulagen und zwar wie folgt:

- a) Bei 6-10 Dienstjahren Fr. 100.-,
- b) " 11-15 " 200,-,
- c) 16-20 300.-,
- d) 21 u. mehr 400.—.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen bei Primarlehrern nur die auf Grund eines Lehrerpatentes und bei Setundarlehrern nur die auf Grund eines Hauptlehrerpatentes im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Hievon ausgenommen sind diejenigen Lehrer, welche schon am 1. Januar 1902 im aktiven kantonalen Schuldienste standen. Für diese kommen ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung.

Art. 4. Die Schulgemeinden find verpflichtet, den Primarlehrern und Behrerinnen außer obigem Gehalte entweder eine angemeffene Wohnung anzuweisen ober eine den örtlichen Verhältniffen entsprechende Wohnungsentschädigung zukommen zu laffen.

Ueber die Bobe ber lettern entscheidet ber Ortsschulrat, gegen beffen Berfügung ber Returs an ben Bezirtsschulrat offen fteht. Sein Entscheid ift endgultig.

Art. 5. Der Staat leiftet ben bedürftigeren Schulgemeinden nach Daße gabe ihres Steuerfußes jur Dedung ber Defizite ber Jahresrechnung Beitrage.

Die Festsehung ber letteren erfolgt burch Ginstellung eines Betrages in bas Jahresbudget nach Maßgabe eines vom Regierungsrate zu erlaffenden und vom Großen Rate zu genehmigenden Regulativs.

Art. 6. Die in Art. 1 bezeichneten Minimalgehalte find zum erstenmal für bas Rechnungsjahr 1911/12 zur Anwendung zu bringen.

Die in Urt. 3 vorgesehenen Dienstalterszulagen gelangen zum erstenmal anfangs 1912 für bas Jahr 1911 zur Auszahlung. Dabei werben bie mit 31. Dezember 1911 zurudgelegten Dienstjahre ber Berechnung zu Grunde gelegt.

Art. 7. Durch biefes Geset wird das Gesets vom 31. Dezember 1901 über die Festsetzung der Primarlehrergehalte und dasjenige vom 2. Januar 1905 über Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer aufgehoben.

# Ratgeber für deutsche Lehrer und Erzieher.\*)

<del>~~~~}</del>

Unter obigem Titel erscheint eben eine Sammlung pabagogisch-methobischer Natur, die vielsagend zu werden verspricht. Die Redaktion hat uns 3 Bande zur Bespreckung zugesandt, und wir haben sie sehr eingehend durchlaufen. Die 3 Bande betiteln sich einzeln:

a. Der Geschichtsunterricht in ber Bolissschule, Praparationen nach den Grundsaten der neueren Padagogik von R. Reiniger. 1. Teil: Von der deutschen Urzeit dis zur Reformation. 1. Reihe, Band II. 2 Mt. 20, brosch. 136 S. —

b. Praparationen für den Unterricht in Staats- und Bürgerkunde von Th. Franke in Wurzen. 1. Reihe, Band III. 2 Mk. 50. 155 S. —

c. Das Bilberbuch und Werfe bilbenber Kunst im Unterrichte von Ioh. Erler in Altenburg. 6 Mt. 50, brosch. 1. Reihe, Band VII. 269 S. und 116 S. Bilber. —

Man erfieht hieraus, bag ben Lehrern für alle Unterrichtsfächer Materialien geboten werden wollen, die sie bei ihrer Borbereitung auf den Unterricht in jedem einzelnen Fache verwerten fonnen. Diese Absitt muß eine zeitgemaße genannt werben und ist, wenn man die 3 Bande prufend burchzeht, genießbar burchaeführt, natürlich ba und bort mit beutschem Ginschlage und auch in einseitig protestantischer Auffassung. Der Lehrer hat aber nicht breit angelegte Praparationen zu erwarten, sondern fie bieten fich ihm in Form von flaren Stizzen. Die Autoren scheinen das Hauptgewicht barauf verlegt zu haben und verlegen zu wollen, das wirklich Wertvolle und Notwendige auszuwählen und nur ben Stoff zu bieten, ben unsere Beit verlangt und ben die Bolfsschule auch wirklich behandeln tann. -In Bezug auf den Schüler find die Praparationen berart gehalten, daß er nach Tunlichkeit an Selbsttätigkeit und Selbständigkeit sich gewöhnt. Die methodischen Winke halten die alten und wirklich erprobten Grunbsähe in Ehren und lehnen fich an bie berechtigten Forderungen der neueren Babagogit an, foweit diese Anlehnung jede Einseitigkeit und jebes Eintagfpftem ausschließt. Der "Ratgeber" begnügt fich aber nicht mit bem angebeuteten Biele, er ftrebt hoher und weiter, wie es eben die heutigen Bedürfnisse von Rind und Eltern vom Lehrer berechtigt verlangen. Er will bem Lehrer helfend zur Seite stehen und ihn belehrend und aufflarend begleiten in seiner pädagogisch-sozialen Tätigkeit. Daher sollen auch in Behandlung gezogen werben Elternabenbe, Jugenbfpiele, Schulfeiern, Jugenbfürsorge, Jugendvereine 2c., alles Fragen, die mit voller Berechtigung ihre Bearbeitung erfahren können. Immerhin hangt ungemein viel von der Weltanschauung ab, von der der fragl. Autor beseelt und dur.hdrungen ist. Wir

<sup>\*)</sup> Herausgegeben von R. Hemprich und R. Fritiche. Julius Belt, Ber- lagsbuchhandler in Langenfalza.